

Rückfax an: : 09672/4402

Firmenname						
vertreten durch						
Strasse						
PLZ/Ort						
Telefon						
E-Mail						
ankreuzen	Handel		Diensleistung		Schule	
	Handwerk		Produktion		Behörde	

Hiermit stellen wir den Antrag zur Anmietung von:

Hallen-/Zeltinnenstand	ca. 12 qm		ca. 24 qm		Preis: 32,00 Euro/m2
	firmeneigenes Standsystem wird verwendet				bitte ankreuzen
Freigelände	1-50 qm		5,00 Euro/m2		
	100 - 199 qm		4,00 Euro/m2		
	200 - 300 qm		3,25 Euro/m2		

Bitte tragen Sie in die grauen Kästchen die gewünschten qm ein. Im Preis inbegriffen ist für den Innenbereich die Gestellung der Standkoje sowie ein einfacher Stromanschluß. Für den Aussenbereich ist ebenfalls für einen Stromanschluß gesorgt. Bei Bedarf auch für Starkstrom. Die Stromkosten sind inbegriffen.

Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Standkosten sind sofort nach erfolgter Zulassung zur Zahlung fällig. Die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen sind Bestandteil dieses Mietvertrages und werden hiermit als rechtsverbindlich anerkannt.

Ort	Datum	Unterschrift

Verein Schwarzachtalmesse Neunburg vorm Wald e.V.Tannenweg 6 92431 Neunburg vorm Wald

Gläubiger-Identifikationsnummer:

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Verein Schwarzachtalmesse Neunburg vorm Wald e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Verein Schwarzachtalmesse Neunburg vorm Wald e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name,Vorname vom Kontoinhaber

Strasse/Nr.	
PLZ/Ort	
IBAN	
BIC	

Ort	Datum	Unterschrift

Verein "Schwarzachtalmesse Neunburg vorm Wald e.V."

1. Vorsitzender Peter Scheitinger

Tannenweg 6, 92431 Neunburg vorm Wald, Tel. 09672/4326, mobil: 01754723144

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Die Anmeldung zur Ausstellung erfolgt schriftlich unter Benutzung des umseitigen Formulars. Der Anmelder bleibt acht Wochen an die Anmeldung gebunden. Anmeldeschluss ist der 30.10. 2014.

2. Über die Zulassung der angemeldeten Aussteller entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Mietvertrag zwischen Veranstalter und Aussteller kommt mit der Übersendung der Zulassung/Rechnungen an den Aussteller zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

3. Die Platzzuteilung wird ausschließlich vom Veranstalter vorgenommen. Hierbei ist grundsätzlich die Zugehörigkeit der angemeldeten Gegenstände zum Thema unter Berücksichtigung der gesamten Gliederung der Aussteller entscheidend. Die Reihenfolge des Eingangs der Ausstellermeldungen ist für die Platzzuteilung nicht maßgebend.

4. Firmen die angemeldet sind und vom Veranstalter die offizielle schriftliche Zusage erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entlassen werden. Der Aufhebung des Mietvertrages auf Wunsch des Ausstellers kann der Veranstalter ausnahmsweise dann zustimmen, wenn der Veranstalter den frei gewordenen Platz anderweitig vermieten kann und der Aussteller als Aufwandsentschädigung 25% der vereinbarten Standmiete zahlt.

5. Sofern nicht bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Ausstellung, Anmeldungen für mindestens 80% der Ausstellerflächen beim Veranstalter eingegangen sind, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen. Eine derartige Absage der Ausstellung mangels ausreichender Beteiligung berechtigt den Aussteller nicht, Schadenersatz zu verlangen. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder anderer von ihm nicht zu vertretender Gründe genötigt, die Ausstellung abzusagen, hat der Aussteller weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. Findet die Ausstellung aus einem der vorgenannten Gründe nicht statt, kann der Veranstalter vom Aussteller bis zu 25% der vereinbarten Standmiete als allgemeine Aufwandsentschädigung verlangen.

6. Die vollständige Bezahlung der Standmiete ist Voraussetzung und Bedingung für den Bezug des Platzes. Ein Skonto wird nicht anerkannt. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Fall die Überlassung des Standes an den Aussteller verweigern.

7. Dem Aussteller ist eine Weitervermietung oder Untervermietung seines Standes untersagt. Begründete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

8. Die Standmiete beinhaltet einen vom Veranstalter errichteten Messestand mit einer Einheitsgrundfläche von 12 Quadratmetern (ca.3 Meter tief /ca. 4 Meter breit), mit einfachem Stromanschluss. Eine andere Standgröße eines Reihenstandes ist nur in Ausnahmefällen möglich, ausgenommen bei Kopfständen.

9. Die Wände des Messestandes können vom Aussteller in jeder erdenklichen Weise dekoriert werden. Nach Ende der Ausstellung ist sämtliche Dekoration vollständig und rückstandsfrei einschließlich jeglichen Befestigungsmaterials restlos zu entfernen.

10. Die Wände des Messestandes dienen lediglich der Abtrennung zwischen den einzelnen Ausstellern und haben daher keine besondere statische Funktion (20 mm Holzfaserverplatten). Sie sind nicht geeignet zum Aufhängen oder Anlehnen von Möbeln oder schweren Gegenständen jeglicher Art. Für Schäden an den Messeständen und seiner Einrichtung ist der jeweilige Aussteller verantwortlich und haftet gegenüber dem Veranstalter für Schäden u. Verunreinigungen jeglicher Art.

11. Um besonderen Bedarf an elektrischer Energie, Wasser- oder Gasanschluss hat sich der Aussteller selbst auf eigene Rechnung und Gefahr zu kümmern. Derartiger Sonderbedarf ist dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

12. Vom Veranstalter werden zentrale Werbemaßnahmen für die gesamte Ausstellung durchgeführt. Für ein Rahmenprogramm ist ebenfalls gesorgt. Jeder Aussteller ist darüber hinaus aufgerufen, an seinem Stand oder in einem eigens aufgestellten Zelt besondere Vorführungen abzuhalten. Wegen der zeitlichen Koordinierung der einzelnen Sondervorführungen sind diese nach Art, Dauer und geplanter Häufigkeit dem Veranstalter rechtzeitig bekannt zu geben.

13. Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Ende der Ausstellung.

14. Dem Aussteller wird dringend empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz (Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Bruch, etc.) selbst zu sorgen, da der Veranstalter hierbei keinerlei Ersatz leistet.

15. Der Aussteller, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält bis zu drei Ausstellerausweise pro Stand. Die Ausgabe weiterer Ausweise ist beim Veranstalter schriftlich zu beantragen. Die Ausstellerausweise werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen zum kostenlosen Betreten des Ausstellungsgeländes während der Öffnungszeiten der Ausstellung. Die Ausgaben von Arbeitsausweisen für die Zeit des Auf- und Abbaues der Ausstellung bleibt vorbehalten.

16. Mündliche Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

17. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Ausstellungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

18. Erfüllungsort der beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag ist Neunburg vorm Wald. Ist der Aussteller Vollkaufmann, wird als Gerichtsstand Schwandorf vereinbart.